

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg –

Dez. 52 Genehmigung und Überwachung von Anlagen der Landwirtschaft sowie der Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3 UVPG)

Antragsteller:	Domgut Dehmen GmbH
Vorhaben:	Erweiterung der baurechtlich genehmigten Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel auf 51.000 Tierplätze Bio-Masthähnchen
Nr. nach Anlage 1 zum UVPG:	7.3.2. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 Abs. 1 UVPG)
Prüfgrundlage	- Antragsunterlagen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.07.2017 (PE 17.07.2017), vollständig am 10.01.2019 - Stellungnahmen der zuständigen unteren Wasser- und unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock vom 26.06.2018 bzw. vom 03.08.2018

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
1. Merkmale des Vorhabens			
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Erweiterung der baurechtlich genehmigten Anlage, Betriebsstandort: Zum Gutshof 1 in 18276 Glasewitz OT Dehmen. Antragsgegenstand: Neubau: - Errichtung und Betrieb eines Bio-Hähnchenvormaststalles für 19.200 TP - Errichtung und Betrieb eines Bio-Hähnchenmaststalles für 9.600 TP - Umnutzung eines Altstalles zur Haltung von 90 TP für Schweine Bestand: - Hähnchenstall für 3.000 TP - Hähnchenstall für 3.000 TP - Hähnchenstall für 3.000 TP Durch die geplante Änderung kommt es zu einer Erhöhung der bisher genehmigten: - Tierplatzzahlen von 22.200 auf 51.000 Mastplätze In der Anlage werden weiterhin Rinder (113 Mutterkühe, 20 Mastkälber < 6 Monate, 60 Jungrinder und 2 Zuchtbullen) ganzjährig auf der Weide gehalten. Ferner befindet sich am Standort ein Güllebehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.465 m³.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Beim Domgut Dehmen GmbH handelt es sich um eine baurechtlich genehmigte Anlage, die erst durch die Erweiterung zu einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 BImSchG (Neugenehmigung) i.V.m. § 1 der 4. BImSchV wird. Am Standort befinden sich keine weiteren baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen.	Nein

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	Fläche, Boden	Durch das Bauvorhaben wird eine Fläche von 5.179 m² neu versiegelt. Dementgegen steht eine Entsiegelung von 4.846 m². Die Auslaufflächen nehmen ein Areal von 38.430 m² in Anspruch, das bisher als Acker bewirtschaftet wurde. Die Bodenfunktion in einer Fläche von 7.200 m² des Auslaufes gehen durch die Intensive Nutzung verloren. Dieser Umstand wurde in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als Teilversiegelung berücksichtigt, siehe auch Nr. 3.0. Das Domgut ist bereits über die vorhandene Dorfstraße, die von der Landesstrasse L 14 abzweigt, erschlossen.	Nein
	Wasser	Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt über das öffentliche Netz und einen Brunnen. Ein Antrag auf Erhöhung der Wasserentnahmemenge auf 6.000 m³/a wird parallel zum Antrag gestellt. Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Erhöhung der Tierzahlen verändern sich die Ammoniak- und N-Emissionen. Die vorgelegte Ammoniak- und Stickstoffprognose zeigt, dass die Ammoniakzusatzbelastung an den benachbarten gesetzlich geschützten Biotopen und dem Wald irrelevant ist bzw. die Orientierungswerte der TA Luft eingehalten werden. Das Vorhaben beeinträchtigt keine gesetzlich geschützten Biotope. Beim betroffenen Wald handelt es sich um ein feuchtes nasses eutrophes Moor, der gegen zusätzliche Stickstoffeinträge in der Nähe der Bagatellgrenze unempfindlich ist. Für die Errichtung und Betrieb der Hähnchenmast- und Schweinemastställe sollen Altgebäude abgerissen und neue Stallgebäude errichtet werden. Die in dem Zusammenhang durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass für keine der überprüften Arten aus den relevanten Artengruppen nach Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und/oder Ausgleichmaßnahmen Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auslöst werden. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfolgen somit keine Beeinträchtigungen von Pflanzen und kein Eingriff in Lebensräume von Tieren. Die vorhandene biologische Vielfalt im	Nein

	Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	aktuellen DVG-Liste (Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung) eingesetzt. <u>Technologie:</u> Anlage zum Halten von Geflügel, Schweinen und Rindern. Ein Havarierisiko, insbesondere in Hinblick auf die Lagerung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht. Bei Stromausfall ist die Aufrechterhaltung der Versorgungsfunktionen durch ein Notstromaggregat gegeben, sodass der Anlagenbetrieb gewährleistet werden kann. Die Brandgefahr wird vorrangig durch die Verwendung von Baustoffen der Bauklassen A (nicht brennbar) und B1 (schwer brennbar) sowie durch die Einhaltung der VDE-Vorschriften bei Elektroinstallationen verhindert. Der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Installationen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). <u>Störfallrisiko:</u> Es werden keine Stoffe im Sinne der Störfallverordnung bei der Haltung der Tiere verwendet.	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage ergeben sich keine besonderen Risiken, siehe 1.5.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
2. Standort des Vorhabens			
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Am Vorhabenstandort befindet sich aktuell eine baurechtlich genehmigte Hähnchenmastanlage. Weiterhin werden an dem Standort Schweine (mit Auslauf) gehalten. Rinder werden ganzjährig auf der Weide gehalten. Der Anlagenstandort befindet sich südöstlich der L14 und ist durch diese erschlossen. Die Vorhabenfläche beansprucht derzeit Teile der Betriebsfläche bzw. ackerbaulich genutzte Flächen des Antragsstellers. Bei den Vorhabenflächen handelt es sich somit um ein bereits anthropogen überformtes Gebiet. Bauplanungsrechtlich handelt es sich beim Vorhabenstandort gemäß § 35 BauGB um den Außenbereich der Ortslage Dehmen. Es befinden keine weiteren Betriebe in der Nachbarschaft der Anlage. Das Betriebsgelände ist von Acker- und Grünlandflächen sowie Wäldern umgeben. Das Betriebsgelände sowie das Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zu Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	Fläche, Boden	Am Vorhabenstandort bilden Sand- Tieflehm- und Lehmparabraunerden die vorherrschende Bodengesellschaft. Die Oberbodengeologie wird durch Niedermoor-, Erdniedermoor-, Mulmniedermopor und Niedermoortorf über Mudden oder mineralischen Sedimenten, mit Grundwassereinfluss, nach Degradierung auch Stauwassereinfluss bestimmt. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist aufgrund der bereits vorhandenen Tierhaltungsanlage als gering-mittel eingestuft.	Nein

	Wasser	Am Vorhabenstandort sind keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer vorhanden und somit auch nicht durch Überbauung betroffen. Der am Vorhabenstandort vorhandene Grundwasserkörper ist mit einer mittleren Geschütztheit ausgewiesen. Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb aktuell festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete.	Nein
	Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die Anlage geprägt.	Nein
	Tiere und Pflanzen /Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Auch im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m ¹ um den Anlagenstandort befinden sich keine Natura 2.000-Gebiete. Der nächstgelegenen FFH-Gebiet DE 2239-303 „Bunker in Güstrow-Priemberg“ ist etwa 1,4 km südlich und das nächste Vogelschutzgebiet DE 2239-401 „Nebel und Waringsee“ 2,6 km südwestlich vom Anlagenstandort entfernt.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein

¹ Die Größe des Beurteilungsgebietes der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall schutzgutbezogen ggf. abweichend davon festgelegt.

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Im näheren Umfeld (1.000 m) des Anlagenstandortes wurden insgesamt 70 gesetzlich geschützte Biotope nach § 18 und § 20 BNatSchG M-V erfasst, so z.B. Baumgruppen, Nasswiesen und Hecken. Die Stickstoff- oder sonstige Emissionen durch das Vorhaben beeinträchtigen keine dieser Biotope, siehe 1.3.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit einem Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3. Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen		
3.0	Betroffenheit der Schutzgüter:	
	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine Auswirkungen Durch die Erweiterung werden die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte hinsichtlich Schall, Geruch oder Luftschadstoffen (Staub und Bioaerosole) an den nächstgelegenen Wohnhäusern eingehalten. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen (Am Rundling 6 u. 7) befinden sich südwestlich des Anlagengeländes in der Ortslage in einer Entfernung von etwa 300 m (siehe auch Nr. 3.1). Bei einer möglichen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind keine unzulässigen Gefährdungen für Menschen, Sachwerte und die Umwelt zu befürchten. Damit kann das Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen mit Verletzungen der Mitarbeiter oder negative Auswirkungen auf die Umwelt als gering eingeschätzt werden (siehe auch Nr. 3.4).
	Klima, Luft	Keine erheblichen Auswirkungen möglich, siehe Nr. 1.5
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Keine erheblichen Auswirkungen möglich, siehe Nr. 1.3
	Wasser	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich, siehe Nr. 1.5 Die luftgetragenen Stickstoffeinträge in umliegende Gewässer wurden mit 1,7 kg/ha*a beziffert. Somit ist das Abschneidekriterium von 3 kg/ha*a für aquatische Ökosysteme unterschritten und dadurch werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen.

	Boden, Fläche	Durch die Errichtung der geplanten Ställe kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden durch Versiegelung und Teilversiegelung. Diese wurden in der Unterlage zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 07.02.2018 berücksichtigt. Bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen möglich.
	Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende baurechtlich genehmigte Anlage am Standort. Auswirkungen durch den Betrieb erfolgen hinsichtlich der Schall- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. Geruch, Staub, NH₃) durch die bereits vorhandenen Ställe mit Masthähnchen und Weidehaltung der Rinder. Eine relevante Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Luftschadstoffemissionen bzw. Schall durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist auszuschließen. <u>Ammoniak und Stickstoff:</u> Die Einhaltung der gemäß TA Luft vorgegebenen Emissionswerte wird gewährleistet, siehe Nr. 1.3. <u>Staub und Bioaerosole:</u> In der vorliegenden Staubprognose wurden die Zusatzbelastung für Staubbiederschlag (Staubdeposition) und Staubkonzentration (Schwebstaub PM₁₀) ermittelt. Demzufolge wird an allen maßgeblichen Immissionsorten (IO) die Irrelevanzgrenze sowohl für die Staubkonzentration sowie – deposition unterschritten. Die Bioaerosolimmissionen wurden gemäß des LAI Leitfadens für Bioaerosole bestimmt. Die Irrelevanzgrenze für Feinstaub PM₁₀ und PM_{2,5} wird an allen Immissionsorten (IO) deutlich unterschritten, sodass keine Hinweise für relevante Bioaerosolimmissionen vorliegen. Erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub und Bioaerosole sind somit ausgeschlossen.

		<u>Geruch:</u> In der Geruchsprognose wurde anhand der zu erwartenden Geruchsemissionen eine Ausbreitungsrechnung gemäß Anhang 3 der TA Luft durchgeführt. Die Zusatzbelastung beträgt an den nächstgelegenen IO weniger als 2% der Jahresstunden. Ferner wird laut Prognose der zulässige Geruchsimmissionswert für Dorfgebiete von 0,15 mit max. 0,09 unterschritten. Erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen sind somit ausgeschlossen. <u>Schall:</u> Gemäß vorliegender Schallprognose wurden die Schallleistungspegel der schallmittlernden Einrichtungen der Anlage (Tiergeräusche, Aggregate und Fahrzeugverkehr) zusammengestellt und auf deren Grundlage die Schallimmissionen ermittelt. Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen können ausgeschlossen werden, da solche von den zum Einsatz kommenden Aggregaten nicht ausgehen. Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags und nachts unterschritten. Spitzenpegel durch Transportvorgänge liegen ebenfalls unter den zulässigen Spitzenpegel. Demzufolge können von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Durch die bereits bestehende baurechtliche Anlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff sowie Staub. Die Flächenneuversiegelung bzw. der Flächenverbrauch durch das Vorhaben (333 m²) wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen kompensiert. Durch die Erhöhung der Tierplatzzahlen sind keine Risiken für Menschen, Sachwerte und die Umwelt verbunden.

3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen sind anlagenbedingt, wie Flächenversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; betriebsbedingte Auswirkungen während des Anlagenbetriebs sind ebenfalls vorhanden. Sie liegen aber bei Einhaltung der Grenzwerte im unerheblichen Bereich. Weitere Auswirkungen durch die Änderung sind ausgeschlossen.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase sind nur von kurzer zeitlicher Dauer. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb sind erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Im Umfeld der Tierhaltungsanlage befinden sich keine weiteren emittierenden Anlagen. Daher ist ein Zusammenwirken mit anderen Anlagen nicht möglich.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die geplanten Ställe werden nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben, um Emissionen so gering wie möglich zu halten. Weitere Möglichkeiten die Auswirkungen zu mindern sind: eine nährstoffangepasste Fütterung der Tiere, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, Ordnung und Sauberkeit (z.B. keine Futterreste, Sauberkeit der Ställe). Auf diese Möglichkeiten ist seitens des Betreibers und des StALU MM im Rahmen der Genehmigung und Überwachung der Anlage Einfluss zu nehmen.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG möglich sind.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit den Antragsunterlagen eingereichten Angaben sowie auf den im bisherigen Verfahren eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MM.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind ausgeschlossen.

Das Vorhaben kann nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG führen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Rövershagen keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen möglich sind. Die möglichen Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.